

Amtsgericht Pirmasens

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 34/25

Pirmasens, 09.09.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 06.11.2026	09:00 Uhr	235, Sitzungssaal	Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Nünschweiler

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
1	Nünschweiler	1068/17	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche Schulstraße 18	302	1181 BV 3
	Nünschweiler	1068/18	Verkehrsfläche Schulstraße	13	1181 BV 3
2	Nünschweiler	111/1	Gebäude- und Freifläche Schulstraße	209	1181 BV 4
	Nünschweiler	111/2	Verkehrsfläche Schulstraße	17	1181 BV 4

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Flurstück Nr. 1068/17: Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus, freistehend, ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt, zweigeschossig, nicht ausgebautes Satteldach, unterkellert mit angebauter Einzelgarage;

Baujahr 1963 (Umbau und Erweiterung); ursprüngliches Gebäude scheint vor 1900 errichtet worden zu sein; Wohnfläche ca. 167 m²;

der bauliche Zustand ist durchschnittlich; es besteht tlw. ein Unterhaltungsstau und Renovierungsbedarf. das Gebäude wurde bisher energetisch nicht saniert

Flurstück Nr. 1068/18: unbebaute Verkehrsfläche zwischen dem o.g. Flurstück und der öffentlichen Straße;

Verkehrswert: 153.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Flurstück Nr. 111/1: derzeit als Gartenfläche genutztes unbebautes Grundstück

Flurstück Nr. 111/2: unbebaute Verkehrsfläche zwischen dem o.g. Flurstück und der öffentlichen Straße;

Verkehrswert: 12.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.07.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Schlick
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Keller), Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle